

Bermischtes.

Schulbücher. — Der »Kgl. Preussische Staats-Anzeiger« bringt folgende für den Schulbücher-Handel wichtige Mitteilung: Da es nach Nr. 16 der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen vom 6. Januar d. J. in der Absicht der Unterrichtsverwaltung liegt, neue Lehrbücher für den Unterricht an höheren Schulen aus der Praxis heraus erwachsen zu lassen, so ist, wie der Unterrichts-Minister auf eine Eingabe erwidert hat, vorläufig der Zeitpunkt, wann zu einer Aenderung in dem Bestande der bisher gebrauchten Bücher geschritten werden kann, noch nicht zu bestimmen.

Prozess Allers contra Conizer und von Schönthan. — Von Herrn C. Boyßen in Hamburg geht uns zu dem Abdruck des Urteils des Kgl. Landgerichts in Sachen Allers contra Conizer im Börsenblatt Nr. 212 eine Berichtigung zu. Herr Boyßen schreibt uns: »Ich habe nicht gesagt und kann nicht gesagt haben, wie im Börsenblatt Nr. 212, Seite 5302, Spalte 1 abgedruckt ist, daß ich der alleinige Besitzer von »Allers, Hochzeitsreise in die Schweiz« sei, welches Werk bei den Herren F. & P. Lehmann in Berlin erschienen und kürzlich an die Union, Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart übergegangen ist. — Meine Aussage ging dahin, daß ich die beiden Werke von Allers, »Die silberne Hochzeit« und »Club Eintracht« in den ganzen Auflagen von dem Drucker und Inhaber des Verlagsrechts derselben, Herrn Carl Griese in Hamburg, kaufe und laut Vertrag das alleinige Verlagsrecht habe.«

Da wir das Urteil wörtlich nach der Original-Ausfertigung abgedruckt haben, ist der Irrtum demnach schon bei dessen Ausarbeitung untergelaufen.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind die 40 Tafeln des soeben erschienenen Motivenschatzes für die graphischen Künste. 4. Sammlung. (Verlag von Thiel & Scherl in Wien). Die vierte Sammlung reiht sich den früher erschienenen drei Serien, auf die wir jedesmal nach Erscheinen aufmerksam gemacht haben, würdig an und bietet dem Zeichner für die graphischen Künste reiches Material nach Entwürfen von Münchener, Berliner und Nürnberger Künstlern.

Buchgewerbliche Ausstellung in Amsterdam. — In Ergänzung unserer Mitteilungen über die Preisverteilung auf der internationalen buchgewerblichen Ausstellung in Amsterdam (Nr. 191 u. 194 des Börsenbl.) tragen wir noch nach, daß die Firma Hellmuth Wolfermann in Braunschweig ebenfalls mit der bronzenen Medaille ausgezeichnet worden ist.

Zeitungs-ausstellung. — Im Jahre 1893 findet in Brüssel eine Ausstellung von alten und modernen Zeitungen statt. Dieselbe soll einen Zeitraum von nahezu drei Jahrhunderten umfassen und außer politischen Zeitungen auch wissenschaftliche und Fachblätter, Handels- und Börsenblätter, Zeitschriften für Litteratur und Kunst, für Landwirtschaft und Sport, für Schulwesen und Rechtswissenschaft, illustrierte Blätter etc., kurz die gesamte periodische Presse enthalten. Der leitende Ausschuss richtet an alle Zeitungsverleger der ganzen Welt, sowie an Sammler von Dokumenten auf dem Gebiete der Tagespresse die Bitte um zahlreiche Beteiligung. Jeder Einsender erhält ein Teilnahme-Diplom. Anlässlich dieser Ausstellung soll eine Zeitung erscheinen, von welcher die erste Nummer vorliegt. Dieselbe führt nach dem ersten Zeitungsdrucker den Titel: »L'Abraham Verhoeven, moniteur officiel de l'Exposition Internationale de la Presse ancienne et de la Presse moderne, organisée par l'Union de la Presse périodique Belge et le Cercle Belge des collectionneurs de journaux«. Aus dem Titel dieser Zeitschrift sind die Adressen der die Ausstellung veranstaltenden Gesellschaften zu entnehmen.

»Der Zar irr-sinnig!« — In Nr. 19 des Börsenbl. von diesem Jahre berichteten wir, daß die Ausstellung der Druckschrift: »Der Zar ist irr-sinnig. Enthüllungen aus dem Privatleben des russischen Kaisers von einem eingeweihten Russen« drei Berliner Buchhändler eine Anklage wegen großen Unfugs eingetragen habe. Am 15. September gelangte diese vor dem Ferienstrassengericht des Kammergerichts in Berlin in der Revisionsinstanz zur Verhandlung, worüber wir dem »Vpzz. Tagebl.« folgendes entnehmen. Angeklagt waren der Buchhändler Herr Malcomes (Stuhr'sche Buchhandlung) und Genossen wegen Feilhaltens und Inverkehrbringens der bald nach ihrem Erscheinen mit Beschlag belegten Broschüre, deren Inhalt sich hauptsächlich gegen die Juden-Verfolgungen in Rußland wandte und zu dem Schlusse gelangte, daß ein Veranstalter derartiger Verfolgungen wahnsinnig sein müsse. Die Anklage vertrat die Ansicht, daß diese Broschüre, welche die unwahre Thatsache des Irrsinns des Zaren behaupte, geeignet sei, Verwirrung, Bestürzung und Schrecken im Publikum zu verbreiten, womit in Analogie der bekannten Reichsgerichtsentcheidung der Thatbestand des durch die Presse verübten großen Unfugs gegeben sei. Das Schöffengericht erkannte indes auf Freisprechung, und die hiergegen von der Anklagebehörde eingelegte Berufung wurde von der hiesigen Strafkammer unter folgender Ausführung zurückgewiesen: Selbst wenn man sich der Ansicht des Reichsgerichts, daß die

Presse durch Mitteilung einer unwahren Thatsache einen groben Unfug begehen könne, anschließen wolle, so läme diese Rechtsanschauung schon deswegen hier nicht in Frage, weil die betr. Schrift überhaupt gar nicht geeignet sei, Verwirrung, Bestürzung oder Furcht im Publikum zu erwecken, daß sie vielmehr nach Art ihrer Beweisführung und Logik kaum von jemandem als ernst genommen werden könnte. Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen Revision ein, welche auch von der Oberstaatsanwaltschaft für gerechtfertigt erachtet wurde, da, wenn auch nicht der Inhalt, so doch der Titel, der an der Spitze unvermittelt ins Auge trete, strafbar sei. Der Senat vermochte jedoch in der Feststellung des Vorderrichters keinen Rechtsirrtum zu entdecken und wies deshalb die Revision zurück.

Britische Bibelgesellschaft. — Nach dem soeben veröffentlichten Jahresbericht der Britischen Bibelgesellschaft hat dieselbe im vergangenen Jahre nahezu 4 Millionen Bibeln in 300 verschiedenen Sprachen und Mundarten verbreitet. Die Gesamtzahl der verbreiteten Stücke seit der im Jahre 1804 vollzogenen Gründung der Gesellschaft steigt dadurch auf 131833796 Exemplare. Bemerkenswert sind die Berichte der mit der Verbreitung der Bibeln betrauten Agenten der Gesellschaft. In Deutschland hat der Verkauf beträchtlich zugenommen, und eine weitere starke Zunahme wird in Aussicht gestellt, jedoch erklärt der Bericht, »daß noch sehr viel zu geschehen habe, bevor die Bibel zum wahren Volksbuch in Deutschland geworden sei«. Aus Frankreich liefen nur Klagen »über das Wachsen des Skepticismus« ein. In der Schweiz soll der Rationalismus unter den Geistlichen stark zunehmen. Erfolge werden aus Spanien, Rußland und Italien gemeldet. Die Gesellschaft trankt an einem Fehlbetrag von 400000 M.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Verlags-Catalog von C. E. M. Pfeffer in Leipzig (früher in Halle a. Saale). Lex.-8°. 24 S.

Volkering, Eduard, die Preisherabsatzungen der Verlags-, Rest- und Partie-Artikel im deutschen Buchhandel. (Veränderungen im deutschen Buchhandel. Abtlg. III.) 1. Lieferung. 8°. S. 1—48. Leipzig 1892, Eduard Volkering. Preis 1 M 50 S no.

Theologischer Antiquariats- u. Lager-Katalog No. 10 von Hermann Wolter in Anklam. 8°. 50 S. 1533 Nrn.

Hettler, Hermann, Post-Handbuch für die Geschäftswelt, enth. die Post- u. Telegraphengebühren, Zoll- u. Versandvorschriften etc. für den gesamten Inland- u. Ausland-Verkehr. Zum Gebrauche im Reichspostgebiete, in Bayern und Württemberg. Unter Benützung amtlicher Quellen bearbeitet. III. Jahrgang 1892/93. 4°. 92 u. VIII S. m. einer Zonenkarte. Stuttgart 1892, Richard Hahn (G. Schnürlein). Preis 1 M 20 S ord.

In dem vortrefflich bearbeiteten Buche sind nicht nur alle postalischen Vorschriften in übersichtlicher Form zusammengestellt, sondern, was dem Buche besonderen Wert verleiht, noch durch kurze Zusätze erläutert. Aus den Bestimmungen über Drucksachen, bei denen die erläuternden Anmerkungen manche Unklarheit über den Sinn der Bestimmungen zu beseitigen im Stande sind, greifen wir folgende gewiß jeden Buchhändler interessierenden Erklärungen heraus. Es heißt da in dem Abschnitt, der die bei Drucksachen gestatteten Zusätze und Abänderungen behandelt, unter b, in Betreff der bei Büchern etc. zulässigen Widmung: »Die Widmung darf nicht auf einem beigelegten Zettel geschrieben, sondern muß in das Buch etc. selbst eingetragen werden«. Weiter unten bei i, wo angeführt ist, daß die amtliche Bestimmung gestattet, den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und darin Aenderungen etc. zu machen, fügt der Verfasser die Erklärung hinzu: »Nicht zugelassen: Manuskripte für sich allein ohne die zugehörigen Druckbogen, desgl. nicht Ausschnitte aus Druckwerken, welche zum Zwecke der Neuausgabe des Werkes mit Berichtigungen versehen an die Verlagsstelle zurückgeschickt werden«. Wie oft mag gerade gegen diese Bestimmungen aus Unkenntnis gesündigt werden. Zum Schlusse sei noch die Anmerkung bei Punkt o, der die Bücherzettel behandelt, hier angeführt, da sie gerade den Buchhändler vor Unzuträglichkeiten zu schützen imstande ist. Die Bemerkung lautet: »Im Inland ist ferner zugelassen: auf der Rückseite handschriftliche Vermerke, welche den bestellten oder angebotenen Gegenstand betreffen, z. B. »franko unter Kreuzband« »muß bis zum 8. in meinen Händen sein«, Preisangaben u. s. w. Unzulässig: die Firma des Kommissionärs am Kopfe der Bestellung anders als durch Druck herzustellen. Verwendung der Bücherzettel zur Bestellung von Formularen und anderer Waren, als den oben bezeichneten Gegenständen des Buchhandels.«

Dem Buche ist eine »Zonenkarte« beigelegt, die für jeden Postort kostenlos geliefert wird. Sie zeigt in höchst übersichtlicher Weise auf den ersten Blick, in welcher Postzone ein Ort von dem jeweiligen Mittelpunkt-Orte liegt. Die Anschaffung des Buches kann im Hinblick auf den billigen Preis sonach nur empfohlen werden.